

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Eingereicht per email:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 21. Juni 2019 / LME

Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV zum Gesetzesentwurf der Kommission für Rechtsfragen zur Parlamentarischen Initiative Ehe für alle

Sehr geehrter Herr Nationalrat Schwander
Sehr geehrte Frau Gianinazzi
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf der Kommission für Rechtsfragen zur Parlamentarischen Initiative Ehe für alle Stellung zu nehmen.

Die SAJV als Dachorganisation von rund 55 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Ein prioritäres Anliegen der SAJV ist die gesellschaftliche Teilhabe von allen Kindern und Jugendlichen unabhängig ihres Hintergrundes. Wir engagieren uns für die Stärkung der Freiwilligenarbeit und für die Schaffung adäquater Partizipationsmöglichkeiten für verschiedene Alters- und Bedarfsgruppen junger Menschen.

Seit mehreren Jahren beschäftigt sich die SAJV intensiv mit der Situation und den Bedürfnissen von jungen LGBT. An der Delegiertenversammlung im April 2015 hat die Organisation im Rahmen des [Politikpapierses Young and Equal](#) detailliert zu ihren Prioritäten im Bereich Stellung genommen. Seit 2017 ist LGBT eines der Schwerpunktthemen der SAJV und im Frühling 2019 begann die Umsetzung des Projektes Break Free, welches aktiv die Inklusion von LGBT Jugendlichen in Jugendverbänden unterstützt und damit wichtige Sensibilisierungsarbeit leistet.

Ausgangslage

Die SAJV begrüsst es sehr, dass sechs Jahre nach der Einreichung der Parlamentarischen Initiative zur Ehe für alle endlich ein erster Gesetzesentwurf vorliegt. Die steigende öffentliche Zustimmung zur Öffnung der Ehe zeigt deutlich, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus hat sich die SAJV in ihrem Politikpapier bereits 2015 dahingehend geäussert, dass homosexuellen Paaren

{SAJV} {CSAJ}

die gleichen Rechte wie heterosexuellen Paaren zu gewähren sind - betreffend Güterstand, Adoption, künstlicher Befruchtung und erleichterter Einbürgerung. Die SAJV legt aber Wert darauf zu betonen, dass die Akzeptanz von LGBT und insbesondere jungen LGBT nicht alleine über legislative Veränderungen erzielt werden können, sondern darüber hinaus kontinuierlich die Situation in Bildung, Arbeitsmarkt, medizinischer Versorgung, Medien, Politik und persönlichem Umfeld verbessert werden muss, um gleiche Chancen für LGBT zu erreichen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Ehe anderen Lebensformen bei gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnern nicht überlegen ist und es allen Partner*innen freisteht, ob sie sich gemäss dieser Institution verpartnern möchten oder ihnen eine andere Form der Gemeinschaft eher entspricht. In der folgenden Stellungnahme geht es also nicht um eine Parteinahme für die Ehe als solche, sondern um die Möglichkeit zum Zugang zu ebendieser für alle Menschen unabhängig dessen, ob die Partner*innen gleich- oder verschiedengeschlechtlich sind. Dennoch kann die Möglichkeit zur Ehe für alle entscheidend zur Verbesserung der Akzeptanz von jungen LGBT in der Gesellschaft beitragen, welche angesichts der gegenwärtig hohen Risiken für die psychische Gesundheit unter anderem aufgrund der Tabuisierung nicht-heterosexueller Orientierungen von zentraler Wichtigkeit ist. Während die Ehe nur für volljährige Menschen relevant ist, ist es auch für jüngere wichtig, Rollenmodelle zu haben und nicht im Vorherein in ihrer Zukunftsplanung eingeschränkt zu werden. Die Einführung der Ehe für alle dient jedoch nicht nur all jenen gleichgeschlechtlichen Paaren, welche heiraten möchten, sondern sie hat auch relevante gesamtgesellschaftliche Auswirkungen.

Zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft bestehen gewichtige Differenzen (Erwerb des Bürgerrechts, Sozialversicherungsrecht, Zugang zur Samenspende, etc.). Diese fassen auf keinen sachlichen Gründen, sondern lediglich auf einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie. Zusätzlich führt das Spezialkonstrukt der eingetragenen Partnerschaft zu einer Stigmatisierung von eingetragenen Partner*innen, da sich diese in vielen Lebensbereichen als gleichgeschlechtlich liebend outen müssen. In vielen Formularen wird nach dem Zivilstand gefragt und ein auf diese Weise erzwungenes Coming-out kann schwerwiegende persönliche Folgen haben, was durch die Angleichung des Zivilstandes verhindert werden kann.

Für Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation sehr unbefriedigend und wird auch dem gemäss der UN- Kinderrechtskonvention verbrieften Primat des übergeordneten Kindesinteresses nicht gerecht. Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es in der Schweiz momentan keine Möglichkeit, legal ein gemeinsames Kind auf die Welt zu bringen und von Anfang an gemeinsam Eltern zu sein. Mit der Einführung der Stiefkindadoption im Jahr 2018 ist es zwar möglich, ein gemeinsames Kind rechtlich abzusichern, doch ist dies mit vielen Hürden und hohen Kosten verbunden und durch die lange Wartezeit dem Kindesinteresse nicht zuträglich.

Anspruch: Gleiche Rechte

Die Bundesverfassung schreibt heute schon vor, dass eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» oder des «Geschlechts» unzulässig ist (Art. 8 Abs. 2 BV). Die für die Verfassung bewusst verwendete Umschreibung der «Lebensform» bezeichnet nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung und wurde so auch in Gesetzeserlasse und die herrschende Rechtslehre

{SAJV} {CSAJ}

übernommen. Eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren verstösst folglich gegen die Verfassung.

Eine solche tatsächliche Gleichstellung wird jedoch nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, und zwar genau so, wie sie auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen steht. Dazu gehört die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren in sämtlichen Rechtsbereichen. Der vollständigen Gleichstellung entspricht somit nur der Vorentwurf mit Variante («Zugang zur Samenspende»), da ansonsten weiterhin eine Ungleichbehandlung bestehen würde.

Adoptionsverfahren und Samenspende.

Die SAJV unterstützt die Parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» und den von der Rechtskommission des Nationalrats ausgearbeiteten Vorentwurf grundsätzlich. Dabei ist zu betonen, dass die SAJV hierbei im Sinne einer vollständigen Gleichberechtigung die umfassende Umsetzung der Ehe für alle bevorzugt. In diesem Zusammenhang lässt sich der Ausschluss von einzelnen Bereichen wie der Zugang zur Samenspende nicht rechtfertigen. Entsprechend müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, welche bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht. Unserer Ansicht nach ist es daher im Hinblick auf die anvisierte Gleichstellung und mit Blick auf die bestehenden gravierenden Probleme vorzuziehen, dass die Variante mit Zugang zur Samenspende umgesetzt wird. Auch den Einschluss des Zugangs zum Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Paare im Sinne einer vollständigen Gleichberechtigung unterstützen wir klar.

Gleichgeschlechtliche Eltern sind schon längst eine Realität. Samenspenden sind also ein zentrales Element für die Familiengründung, insbesondere von Frauenpaaren. Die rechtliche Absicherung der betroffenen Kinder und Familien ist gemäss geltendem Recht ungenügend. Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern entwickeln sich ebenso gut wie jene mit verschiedengeschlechtlichen Eltern. Für das Wohl des Kindes sind die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie entscheidend. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist für die Entwicklung eines Kindes unerheblich. Die im erläuternden Bericht angesprochene Notwendigkeit einer generellen Prüfung des schweizerischen Abstammungsrechts rechtfertigt einen Aufschub der Regelung im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht. Mit dem gemäss Variante vorgesehenen Zugang zur Samenspende und zur originären Elternschaft erfolgt die mit der Ehe für alle angestrebte Gleichstellung mit gleichgeschlechtlichen Ehepaaren.

Wir befürworten somit klar den Gesetzesvorentwurf mit der Variante zu Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a ZGB. Der vorgeschlagene neue Art. 259a ZGB beinhaltet – analog der Vaterschaftsvermutung von Art. 255 ZGB – eine Vermutung der Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Ehefrau und stellt damit gleichzeitig den Zugang zu medizinischen Fortpflanzungsverfahren sicher, da letztere nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis begründet werden kann. Damit wird mit dieser Variante einerseits der Zugang zur Samenspende gewährleistet, andererseits aber auch die originäre Elternschaft ermöglicht.

{SAJV} {CSAJ}

Die als Variante vorgeschlagene Gesetzesänderung ermöglicht zudem die originäre Elternschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Das heisst, dass gleichgeschlechtliche Ehepaare ab Geburt des Kindes gemeinsam rechtliche Eltern sind, was wie weiter oben ausgeführt für die Partner*innen und das übergeordnete Kindesinteresse deutlich sinnhafter ist als eine aufwändige Stiefkinderadoption. Das Adoptionsverfahren stellt eine Diskriminierung gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren dar, die ihre rechtliche Elternschaft ohne Eignungsprüfung und direkt ab Geburt herstellen können. Darüber hinaus ist es im Kindesinteresse, von Geburt an rechtlich abgesichert zu sein, da damit elementare Rechte wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht oder Steuern verbunden sind.

Die Leihmutterschaft, welche männlichen Paaren ein eigenes Kind ermöglichen würde, ist in der Schweiz für alle Paare verfassungsmässig verboten und ist somit durch diese Vorlage nicht berührt. Demzufolge ist die Argumentation, dass die Erlaubnis von Samenspenden eine Diskriminierung von Männern darstellen würde haltlos.

Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft

Es ist zu begrüessen, dass bereits geschlossene eingetragene Partnerschaften weitergeführt werden können. Die vorgeschlagene Möglichkeit zur unbürokratischen Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ist die zwingende Ergänzung dazu. Zentral ist ausserdem, dass bei Bestimmungen, welche an die Dauer einer Ehe anknüpfen, die vorhergehenden Jahre in eingetragener Partnerschaft ebenfalls angerechnet werden, wie dies auch im Vorentwurf festgehalten wird. Stossend ist einzig, dass eine Umwandlung erneut mit Kosten verbunden sein wird. Da viele Paare bereits bei der Eintragung ihrer Partnerschaft eine Ehe eingegangen wären, sofern dies möglich gewesen wäre, sollte eine kostenfreie Umwandlung ermöglicht werden.

Es ist zusätzlich anzumerken, dass die Forderungen nach einer rechtlichen Absicherung, ähnlich dem französischen PACS, weiterverfolgt werden sollen. Eine fortschrittliche Gesetzgebung, welche die Realitäten in der Gesellschaft anerkennt, darf für die gegenseitige rechtliche Absicherung nicht nur auf ein starres Institut wie die Ehe setzen. Viele gelebte Gemeinschaften können nicht durch eine Ehe abgedeckt werden, doch sollte es auch für diese Möglichkeiten der Absicherung geben. Diese Diskussion ist jedoch richtigerweise unabhängig von der Öffnung der Ehe zu führen, denn sie betrifft sämtliche Paare, nicht nur gleichgeschlechtliche.

Güterstandsumwandlung

Bei der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe soll auch der Güterstand angepasst werden, sofern nichts anderes geregelt ist. Somit haben gleichgeschlechtliche Paare in Zukunft den gleichen ordentlichen Güterstand und die gleiche Wahlfreiheit wie verschiedengeschlechtliche Paare. Mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, dass der neue Güterstand wie vorgeschlagen nicht rückwirkend seit der Eintragung der Partnerschaft gilt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe. Andernfalls könnte der Prozess für zahlreiche Paare verkompliziert werden oder gar ein Hindernis darstellen auf dem Weg zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe.

{SAJV} {CSAJ}

Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption

Da verheiratete gleichgeschlechtliche Partner in Zukunft auch als «Ehegatten» gelten, werden sie automatisch Zugang zum Adoptionsverfahren erhalten. Dies entspricht einer längst fälligen Gleichstellung und ist zwingend notwendig. Wie weiter oben erläutert, erfahren Kinder aus Regenbogenfamilien keine Nachteile – weder in ihrer persönlichen Entwicklung noch in der Gesellschaft.

Einbürgerung

Wir begrüßen es, dass mit der Öffnung der Ehe die Bestimmungen betreffend der Einbürgerungsvoraussetzungen von mit Schweizer*innen verheirateten Personen in gleicher Weise auf verschieden- wie auf gleichgeschlechtliche Ehepaare Anwendung finden sollen. Es ist in der Tat kein sachlicher Grund ersichtlich, der hier eine Unterscheidung rechtfertigen könnte.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir den Vorentwurf zur Ehe für alle sehr begrüßen und beantragen, dass die Variante mit dem Zugang zur Samenspende berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Andreas Tschöpe

Geschäftsleiter SAJV



Lea Meister

Bereichsleiterin Politik SAJV